schließlich in aller Ausführlichkeit technische Detailregelungen der Ausführungsbestimmungen fest. Eine Zustimmung des Sicherheitsrats vorausgesetzt, wurde die Entsendung von etwa 30 Beobachtern zum 3.Januar 1989 empfohlen und von weiteren ungefähr 40 Beobachtern um den 20.März. Die (als besondere Pflichtbeiträge von den UN-Mitgliedern zu erhebenden) Kosten der Mission wurden auf 20,4 Mill US-Dollar für die 31 Monate veranschlagt, davon 9,8 Mill für 1989.
Am 20.Dezember traf sich der Sicherheitsrat, um innerhalb von fünf Minuten über eine entsprechend vorbereitete Entschließung abzustimmen, die ohne Wortmeldung einstimmig als Resolution 626(1988) verabschiedet wurde (Text: VN 1/1989 S.36) und den Empfehlungen des Generalsekretärs folgt.

Frieden für Angola?

Am 22.Dezember 1988 wurde am Sitz der Vereinten Nationen der bilaterale Vertrag zwischen Angola und Kuba unterzeichnet und dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt (S/20345). Darin wird der zuvor vereinbarte Zeitplan für den Rückzug des Kontingents von 50.000 Kubanern vertraglich fixiert. Mit der Unterzeichnung des Dreiparteien-Übereinkommens zwischen Angola, Kuba und Südafrika, ebenfalls am 22.Dezember am Sitz der Vereinten Nationen, trat diese Vereinbarung zwischen Angola und Kuba in Kraft. Das Dreiparteien-Übereinkommen, vom US-amerikanischen Botschafter dem Generalsekretär übermittelt (S/20346), läßt die getroffenen Vereinbarungen wirksam werden, die in ihrer Bedeutung für Namibia im nachfolgenden Bericht gesondert behandelt werden. Damit führten die diplomatischen Aktivitäten außerhalb der Vereinten Nationen innerhalb eines guten halben Jahres zu einem vorläufigen Abschluß, den noch zu Jahresbeginn selbst die größten Optimisten nicht zu prognostizieren gewagt hätten.
Mit der Unterzeichnung der Abkommen traten auch die in Resolution 626(1988) verabschiedeten Maßnahmen zur Einrichtung der UNAVEM in Kraft, wie der Generalsekretär noch am 22.Dezember auftragsgemäß feststellte (S/20347). Dem Präsidenten des Sicherheitsrats empfahl er, daß sich die UNAVEM aus Kontingenten folgender Mitgliedstaaten zusammensetzen solle, die ihre Bereitschaft dazu schon bekundet hätten: Algerien, Argentinien, Brasilien, Indien, Jordanien, Jugoslawien, Kongo, Norwegen, Spanien und Tschechoslowakei. Als militärischer Chefbeobachter wurde der brasilianische Brigadegeneral Ferreira Gomes vorgeschlagen (S/20351). Der amtierende Präsident des Sicherheitsrats bestätigte die Annahme dieser Vorschläge umgehend (S/20352).
So war noch vor Weihnachten ein Arrangement unter Dach und Fach, das der vom Krieg geplagten Bevölkerung Angolas erstmals seit Erlangung der formalen Unabhängigkeit des Landes reelle Hoffnung auf eine tragfähige Friedensregelung bescherte. Allerdings blieb von den diversen Vereinbarungen die weitere massive Unterstützung der Rebellenorganisation UNITA durch andere Staaten – allen voran die USA und Südafrika – unberührt. Erst eine Einigung zwischen dieser und der MPLA-Regierung aber könnte wirkliche Aussichten auf einen dauerhaften Frieden bringen, der dem Lande und seinen Menschen zugute käme. Die Versuche gegenseitiger Annäherung während des ersten Halbjahres 1989 zeigen, daß das Bemühen dafür auf beiden Seiten wenigstens teilweise vorhanden ist.

Henning Melber □

Namibia: SWAPO-Kritik an der Bundesregierung – Weitere Verurteilung Südafrikas – Verhandlungslösung außerhalb der Vereinten Nationen – Beginn der Verwirklichung von Resolution 435(1978) – Massaker am 1.April (23)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1987 S.66ff. fort. Vgl. auch Helmut Bley, Die persönliche Meinung: Namibia nach zwei Jahrzehnten Krieg, VN 2/1989 S.47.)

»Lösung nicht in Sicht«, lautete das Fazit des letzten Berichts, der mit der vor dem Hintergrund des zehnjährigen Bestehens der westlichen Kontaktgruppe vom 6. bis 9.April 1987 im Sicherheitsrat abgehaltenen Debatte schloß und angesichts des weiterhin bestehenden ›Junktims‹ – der zunächst von den USA und dann von Südafrika geforderten Koppelung des Unabhängigkeitsprozesses für Namibia gemäß Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats an den Rückzug der Kubaner aus Angola – Grund für diese Prognose sah. Tatsächlich bewegte sich auch im weiteren Verlauf des Jahres 1987 in der Namibiafrage nur wenig.
Symptomatisch dafür war eine Erklärung, die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 21.August 1987 namens der Ratsmitglieder abgegeben wurde (S/19068; Text: VN 5/1987 S.179). Sie artikulierte ernsthafte Besorgnis über die zunehmende Unterdrükkung des namibischen Volkes durch die südafrikanische Besatzungsmacht. Insbesondere in den zurückliegenden Wochen habe dies in der sogenannten Operationszone im nördlichen Namibia zum Tode unschuldiger Menschen geführt. Auch die Verhaftungen von fünf SWAPO-Führern und repressive Maßnahmen gegen die Studenten- und Arbeiterorganisationen seit Mitte August wurden verurteilt und die sofortige Freilassung der Gefangenen verlangt. Einmal mehr wurde Südafrika aufgefordert, den Resolutionen 385 (Text: VN 2/1976 S.62f.) und 435 (Text: VN 4/1979 S.147f.) des Sicherheitsrats Folge zu leisten und »seine widerrechtliche Besetzung und Verwaltung Namibias zu beenden«. Daß diese Erklärung folgenlos blieb, konnte wohl kaum überraschen.

Bundesregierung weist Vorwürfe zurück

Am 15.September 1987 wurde ein Schreiben des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Werner Lautenschlager, vom 11.September an den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gegeben (S/19138). Es enthält eine Erklärung Lautenschlagers, die er vor dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 9.September 1987 als Stellungnahme gegenüber mehrfach – unter anderem anläßlich eines Werkstattseminars, das der Namibia-Rat gemeinsam mit der Anti-Apartheid-Bewegung der Bundesrepublik im Frühjahr 1987 in Bonn durchführte – von der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) erhobenen Anschuldigungen abgab.
Die Kampagne der SWAPO gegen die Bundesregierung, so Lautenschlager, solle endlich beendet werden, da sie auf falschen Annahmen beruhe und von keinerlei Beweisen gestützt werde. Leider seien diese unwahren Vermutungen auch in der Debatte des Rates vorgetragen und in dessen Dokumente aufgenommen worden. Hinsichtlich der falschen Behauptungen, daß die Bundesregierung Nuklearmüll in Namibia deponieren wolle, stelle diese fest: Die Bundesregierung habe bereits im März 1987 gegenüber dem SWAPO-Präsidenten Nujoma unmißverständlich erklärt, daß solche Pläne nicht bestünden. Auch habe es von Privatfirmen keine Anträge auf Transporterlaubnis bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gegeben, und die Bundesregierung würde einen Export von Nuklearmüll nach Namibia ohnehin in keinem Fall genehmigen. Besondere Empörung habe dabei hervorgerufen, daß sich die SWAPO bei ihren Verdächtigungen nur auf Erklärungen der sogenannten Übergangsregierung berufe und dieser anscheinend mehr Glaubwürdigkeit als den Erklärungen der Bundesregierung beimesse. Er erneuere deshalb das dringliche Ersuchen seines Schreibens vom 19.Juni an den Präsidenten des Namibia-Rates, die entsprechenden Passagen der ›Erklärung von Luanda‹ und des Aktionsprogramms nicht in den Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung vorgelegt wird.
Die vom Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen am 8.Juni 1987 mit Dokument S/18901 übermittelte Erklärung, die das Ergebnis der 492.Sitzung vom 22.Mai 1987 in Luanda zusammenfaßt, hatte in den einleitenden Passagen unter Ziffer 11 die vom SWAPO-Präsidenten Nujoma in seiner Rede erhobenen Vorwürfe gegenüber vor der Unabhängigkeit im Lande erfolgender westdeutscher Entwicklungshilfe und bezüglich der angeblich geplanten Nuklearmülldeponie wiedergegeben. Unter Ziffer 38 der Erklärung wird die Bundesrepublik gemeinsam mit den Niederlanden und Großbritannien ersucht, die Verarbeitung von Uranoxid aus Namibia zu unterlassen. Unter Ziffer 66 des Aktionsprogramms des Namibia-Rates wird schließlich tiefe Besorgnis über die Pläne zur Errichtung einer Nuklearmülldeponie ausgedrückt und zum Verzicht auf die Verwirklichung solcher Pläne aufgefordert. Entgegen Lautenschlagers Plädoyer wurde das Dokument in der ursprünglichen Fassung auch im Bericht des Namibia-Rates an die 42.Generalversammlung (A/42/24) abgedruckt.

Sicherheitsrat fordert Waffenstillstand

Am 23.Oktober 1987 beantragte der Botschafter Madagaskars namens der afrikanischen Regionalgruppe das Zusammentreten des Sicherheitsrats (S/19230). Dieses Ersuchen erneuerte der Botschafter Simbabwes namens der Blockfreien am 27.Oktober (S/19235). Am gleichen Tag war die Vorlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs hinsichtlich der Verwirklichung der Resolutionen 435(1978) und 439(1978) erfolgt (S/19234). Darin wird ausführlich über die Gespräche informiert, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Namibia, Martti Ahtisaari, anläßlich einer Reise vom 15. bis 29.August 1987 zur Sondierung der aktuellen Lage in Südafrika, Simbabwe, Sambia und Angola führte; der ihn begleitende Direktor der Abteilung für besondere politische Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit, Hisham Omayad, besuchte anschließend noch Mosambik, Tansania und Nigeria. Die Frontstaaten wie auch die SWAPO wurden über die Ergebnisse der Gespräche mit dem südafrikanischen Außenminister unterrichtet. Konkretes ließ sich jedoch nicht vorweisen: Noch immer war es das ›Junktim‹, das erkennbare Fortschritte zur Verwirklichung von Resolution 435(1978) auch noch neun Jahre nach deren Verabschiedung verhinderte.

Vom 28. bis 30.Oktober 1987 fand im Sicherheitsrat eine Aussprache hierzu statt. Für die SWAPO erinnerte deren Ständiger Beobachter bei den Vereinten Nationen und Sekretär für auswärtige Angelegenheiten, Theo-Ben Gurirab, daß der Bericht des Generalsekretärs vom 31.März des gleichen Jahres bereits festgestellt habe, daß mit der Einigung auf ein System der Verhältniswahl die letzte offene Frage im Zusammenhang mit dem UN-Plan für Namibia geklärt sei. Seither liege es am Sicherheitsrat, wirklich zu handeln und den Termin für einen Waffenstillstand festzulegen. Die SWAPO sei hierzu bereit und würde ein entsprechendes Abkommen sofort unterzeichnen. Für den Fall, daß der Sicherheitsrat auf Grund der Haltung der westlichen Länder einmal mehr keine ernsthaften Maßnahmen zu ergreifen vermöge, erinnerte Gurirab an die Stellungnahme des Rates der Vereinten Nationen für Namibia vom 2.Oktober 1987 (S/19187, Ziff.20). Darin wird unter der Voraussetzung, daß bis zum 29.September 1988 – dem zehnten Jahrestag der Resolution 435(1978) – keine entsprechenden Schritte zu deren Verwirklichung eingeleitet sein sollten, die 43.Generalversammlung ersucht zu prüfen, ob sie nicht geeignete Maßnahmen »im Einklang mit der Charta« beschließen wolle, um der übernommenen direkten Verantwortung für Namibia tatsächlich gerecht werden zu können.

Der südafrikanische Botschafter Manley dagegen bekräftigte erneut die Auffassung seiner Regierung, daß der Verwirklichung der Resolution 435 nach einem Abzug des ausländischen Militärs aus Angola nichts mehr im Wege stünde. Der zur Beschlußfassung vorliegende Resolutionsantrag enthalte die Aufforderung an den Generalsekretär, Vorkehrungen für einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien zu treffen. Dies sei nichts Neues. Die südafrikanische Regierung führe aber gegen keine Partei in Namibia Krieg. Sobald die SWAPO die Gewalt gegen das Territorium einstelle, wäre die Notwendigkeit des Vorgehens gegen sie hinfällig.

Auch der Vertreter Bonns am East River, Botschafter Graf York von Wartenburg, ergriff das Wort. Er erinnerte an den aktiven Beitrag, den die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Sicherheitsrats und der Kontaktgruppe zur Verabschiedung von Resolution 435 geleistet habe. Die Bundesregierung, nun erneut als Mitglied im Rat vertreten, begrüße den bewußt gemäßigten Resolutionsentwurf, dem das Bemühen anzumerken sei, den Ratsmitgliedern das erforderliche einmütige Signal an die südafrikanische Regierung zu ermöglichen. Doch bereits vor der Abstimmung über den von den blockfreien Ratsmitgliedern formulierten Resolutionsentwurf machte der Vertreter Washingtons deutlich, daß es diese Einmütigkeit nicht geben werde. Seine Regierung halte es für unrealistisch und unangemessen, daß der Rat den Generalsekretär zur Aufnahme von letzten Schritten des Verfahrens auffordere, bevor eine vereinbarte politische Regelung erreicht worden sei. Deshalb würden sich die Vereinigten Staaten der Stimme enthalten. Verhandlungen, so der Vertreter der USA weiter, dauerten an und würden hoffentlich auch Früchte tragen. Auch die Kontakte zwischen den USA und Angola würden fortgesetzt, und es gehe um eine Regelung des Namibia-Problems, die auch die Sicherheitsinteressen Angolas sowie der anderen beteiligten Parteien schütze.

Nach einem kurzen Wortwechsel, der sich nach der Rede des simbabwischen Botschafters mit dem Vertreter der USA entzündete, wurde der Entwurf bei Stimmenthaltung der USA als Resolution 601(1987) verabschiedet (Text: VN 1/1988 S.34f.). Im Anschluß an das Votum äußerte der Botschafter Großbritanniens die Bedenken seiner Regierung gegen die in der operativen Ziffer 5 enthaltene Ermächtigung des Generalsekretärs, »nunmehr die Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Südafrika und der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Wege zu leiten, damit die erforderlichen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen für die Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit getroffen werden können«. Dies stelle eine unnötige Einengung des Handlungsspielraums dar und zeige wenig Realitätssinn. Sollte ein solcher Auftrag nicht erfüllt werden können, würde seine Regierung daraus keinesfalls den Schluß ziehen, deshalb zur Verhängung von Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta verpflichtet zu sein.

In seinem Schlußwort verlieh SWAPO-Vertreter Gurirab seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß die Abstimmung zu keinem einstimmigen Ergebnis geführt habe. Dennoch zeigten die 14 Ja-Stimmen das erfolgreiche Bemühen um breite Zustimmung. Gurirab begrüßte die »Neubekehrten« und ermunterte sie, weiterhin in dieser Gesellschaft anständiger Weltbürger zu verbleiben. Sein abschließender Dank richtete sich auch explizit an die Vertreter Großbritanniens und der Bundesrepublik, über deren Zustimmung er besonders froh sei.

Verhandlungen erzielen Durchbruch

Ohne Gegenstimme verabschiedete die 42.Generalversammlung am 6.November 1987 eine mehrteilige, umfangreiche Resolution zur Namibiafrage (A/Res/42/14 A–E). In der Abstimmung, bei der die Zahl der Enthaltungen zwischen 5 und 24 schwankte, enthielten sich die Mitglieder der Kontaktgruppe – neben den drei westlichen Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats waren dies die Bundesrepublik Deutschland und Kanada – ihrer Stimme.

In einer Presseerklärung des südafrikanischen Außenministers vom 7.November 1987 (S/19259) wies dieser auf darin aus der Sicht seiner Regierung enthaltene Unvereinbarkeiten mit den Inhalten der Resolution 435 hin. So kollidiere die Aussage, daß Südafrika seine Verwaltung aus dem Land abziehen solle, mit der vereinbarten Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, die dieser Verwaltung im Zuge der Anwendung von Resolution 435 zufielen. Außerdem habe sich die südafrikanische Regierung während der Verhandlungen mit den westlichen Fünf darauf geeinigt, daß die Frage der Legalität der südafrikanischen Verwaltung des Territoriums ausgeklammert bleibe. Auch die neuerliche Anerkennung der SWAPO als einzige Vertretung der Bevölkerung des Landes stelle eine Bevorzugung dar, die mit der Versicherung kontrastiere, daß ›435‹ eine Gleichbehandlung aller Parteien in Namibia vorsehe. – Diese Abgrenzung verdeutlichte präzise den Standpunkt der südafrikanischen Regierung, wie er auch anderthalb Jahre später im Zuge der tatsächlichen Anwendung von Resolution 435 weitgehend akzeptiert werden sollte.

Maßgeblich waren es die in dem gesonderten Bericht zu Angola bereits skizzierten Ereignisse und Verhandlungen außerhalb der Vereinten Nationen, die schließlich Bewegung auch in Sachen Namibia brachten. Das kontroverse ›Junktim‹, von den USA zu Beginn der Reagan-Administration kreiert und von Südafrika erfolgreich zur Blockierung der Entkolonisierung Namibias verwendet, erwies sich unter den veränderten Vorzeichen nunmehr plötzlich als ein Instrument, das die Südafrikaner in Zugzwang brachte: Als auf Grund der Klimaänderung im Verhältnis der beiden Supermächte zueinander und der regionalen militärischen Akzentverschiebungen der Rückzug der Kubaner aus Angola sich als reale Möglichkeit abzeichnete, mußte dies Südafrika auch zur Aufgabe seiner Verweigerungshaltung hinsichtlich des UN-Plans für Namibia bringen. Das – offiziell bis zuletzt von Kuba und Angola nicht anerkannte – ›Junktim‹ kehrte sich so als Druckmittel gegen Südafrika und zog auf der Grundlage einer Einigung über den Abzug der Kubaner aus Angola die parallele Anwendung der Resolution 435 in Namibia nach sich. Der im Juli 1988 verabschiedete Prinzipienkata-

1990 wird voraussichtlich ein freies Namibia zur Staatengemeinschaft stoßen. Eine der Hypotheken, die auch ein unabhängiges Namibia zu tragen haben wird, könnte darin bestehen, daß sein einziger Tiefwasserhafen Walfischbai wohl weiterhin als Exklave zu Südafrika gehören wird. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat allerdings in seiner Resolution 432(1978) (Text: VN 5/1978 S.180) die »Wiedereingliederung« des Gebiets nach Namibia gefordert.

log, der zwischen Angola, Kuba, Südafrika und den USA ausgehandelt worden war, stellte diese Verknüpfung her und setzte den weiteren Verhandlungen die Einigung auf einen Termin für die Umsetzung der Resolution 435 zum Ziel.

Die im Anschluß an die Genfer Verhandlungen vom 2. bis 5.August von den Regierungen Angolas, Kubas, Südafrikas und der USA vorgelegte gemeinsame Erklärung vom 8.August 1988 wurde zwei Tage später vom US-amerikanischen Botschafter dem Generalsekretär übermittelt und stellte als Dokument S/20109 die erste formelle Unterrichtung der Vereinten Nationen über die bahnbrechenden neuen Entwicklungen dar. So enthält die Erklärung die Aussage zur Einigung auf eine Abfolge von notwendigen Schritten, um den Weg Namibias in die Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 435 vorzubereiten und den Frieden im südwestlichen Afrika herzustellen. Als Zeitpunkt für den Beginn der Verwirklichung des UN-Plans für Namibia wurde der 1.November 1988 empfohlen.

Am 17.August 1988 leiteten die Botschafter Sambias und Tunesiens einen Brief des SWAPO-Präsidenten Sam Nujoma vom 12.August 1988 an den Generalsekretär weiter (S/20129). Darin teilte Nujoma mit, daß die SWAPO auf Grund eigener Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Geiste des Genfer Abkommens der vier Verhandlungsteilnehmer sich dazu verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Verwirklichung des Friedensprozesses zu ergreifen. Deshalb werde die SWAPO sich an der Einstellung der feindseligen Akte beteiligen, wie sie für den 10.August für Angola beschlossen wurde. Die SWAPO werde im Zeichen dieser Geste bis zur Unterzeichnung eines formellen Waffenstillstands gemäß Resolution 435 auch die Kampfhandlungen in Namibia einstellen, sofern Südafrika ebenfalls den entsprechenden politischen Willen zeige.

Auf Antrag des sambischen Botschafters Zuze, zugleich Präsident des Namibia-Rates der Vereinten Nationen, vom 27.September 1988 (S/20203), befaßte sich der Sicherheitsrat am 29.September aus Anlaß des zehnten Jahrestags der Resolution 435(1978) dergestalt mit Namibia, daß der Präsident eine unter den 15 Ratsmitgliedern abgestimmte Erklärung verlas (S/20208; Text: VN 1/1989 S.35f.). Darin nimmt der Sicherheitsrat von der gemeinsamen Genfer Erklärung wie auch der Stellungnahme des SWAPO-Präsidenten Kenntnis und erinnert an »das Streben der gesamten internationalen Gemeinschaft« nach umgehender Durchführung dieser Resolution. Ferner appellieren die Ratsmitglieder an die Parteien, »den erforderlichen politischen Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen an den Tag zu legen, die sie im Hinblick auf eine friedliche Regelung der Namibiafrage sowie die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in der Region eingegangen sind«.

Trotz dieses Appells erwies sich der weitere Verhandlungsprozeß als nicht ganz einfach. So verzögerte das Tauziehen um die Klärung der Details und Ausführungsbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der Koordinierung zwischen einem Zeitplan für den Abzug der Kubaner mit dem der Anwendung von Resolution 435 – die ursprünglich geplante Inangriffnahme zum 1.November 1988. Die letzte Gesprächsrunde der Verhandlungsparteien in Brazzaville habe deutlich gemacht, daß eine Annäherung der Positionen noch nicht erreicht worden sei, berichtete der Beobachter Kubas dem Rat für Namibia am 14.Oktober (A/AC.131/SR.518), womit er den Optimismus dämpfte.

Einigung auf den 1.April 1989

Die Enttäuschung über die neuerliche Verzögerung bei den ins Stocken geratenen Verhandlungen manifestierte sich auch unter der Mehrheit der Staatengemeinschaft während der 43.Generalversammlung, die sich am 17.November 1988 mit den Resolutionsanträgen zu Namibia befaßte. Die zwölf EG-Staaten gaben durch den griechischen Botschafter ihre Kritik an verschiedenen Aspekten des fünfteiligen Entschließungsentwurfs zu Protokoll. Dazu gehörten unter anderem die neuerliche Anerkennung der SWAPO als einzig legitime Vertretung der Bevölkerung Namibias sowie der Aufruf zur Unterstützung des bewaffneten Kampfes dieser Befreiungsbewegung. Auch die Verurteilung von namentlich erwähnten Staaten entspreche nicht den diplomatischen Gepflogenheiten. Zugleich wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die laufenden Verhandlungen doch noch zu einem positiven Ergebnis führten. Der bundesdeutsche Vertreter Vergau erklärte in Ergänzung hierzu, daß sich sein Land als Mitglied der Kontaktgruppe neutral verhalten wolle und auf Grund ausschließlich prozeduraler Erwägungen sich jeweils der Stimme enthalten werde. Deswegen werde die Bundesrepublik auch die Inhalte der Resolutionsentwürfe nicht kommentieren. Resolution 43/26 in den Teilen A bis E wurde schließlich ohne Gegenstimme bei einer wechselnden Zahl von Enthaltungen verabschiedet.

Außerhalb der Vereinten Nationen gingen die Verhandlungen weiter; am 13.Dezember 1988 wurde das Protokoll von Brazzaville von den Verhandlungspartnern unterzeichnet und tags darauf vom Vertreter der USA dem Generalsekretär übermittelt (S/20325). Dies bedeutete den endgültigen Durchbruch. Der 1.April 1989 wurde nun als Datum zum Beginn der Verwirklichung von Resolution 435(1978) festgelegt.

Planmäßig wurde dann am 22.Dezember 1988 am Sitz der Vereinten Nationen in New York das Dreiparteien-Übereinkommen unterzeichnet, von dem der Generalsekretär sofort durch den Botschafter der USA in Kenntnis gesetzt wurde (S/20346). Darin wird unter anderem sowohl die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verwirklichung von ›435‹ als auch bei der Unterstützung der Verwirklichung des Übereinkommens selbst anerkannt. Die Freude und Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der mehrmonatigen intensiven Verhandlungen wurde allerdings durch die Trauer um den Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen, Bernt Carlsson, getrübt, der sich – auf dem Weg zur Vertragsunterzeichnung nach New York – unter den 258 Opfern des Flugzeugabsturzes bei Lokkerby befand.

Am 16.Januar 1989 fanden sich die Ratsmitglieder zur Behandlung des Themas Namibia zusammen. Innerhalb von fünf Minuten wurden nach vorheriger Absprache die beiden Resolutionen 628 und 629 einstimmig verabschiedet (Texte: VN 1/1989 S.36). Resolution 628 begrüßt die Verträge vom 22.Dezember 1988 und drückt die »uneingeschränkte Unterstützung dieser Übereinkünfte« durch den Sicherheitsrat aus. Resolution 629 äußert sich ausführlicher zur Durchführung der Resolution 435. Sie bestätigt den 1.April 1989 als Stichtag, »an dem die Durchführung der Resolution 435(1978) beginnen wird«, und beauftragt den Generalsekretär mit der Herbeiführung eines Waffenstillstands. Ferner ersucht sie diesen in den operativen Ziffern 5 und 6 um die Erstellung eines Berichts, der alle relevanten Entwicklungen seit Verabschiedung der Resolution 435(1978) berücksichtigt beziehungsweise die Bedürfnisse der nunmehr aufzustellenden Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) überprüft, »um wo immer möglich konkrete Kosteneinsparungsmaßnahmen zu ermitteln, ohne daß dadurch die Fähigkeit der UNTAG zur uneingeschränkten Erfüllung des 1978 festgelegten Mandats, das heißt die Gewährleistung der baldigen Unabhängigkeit Namibias durch freie und faire Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, beeinträchtigt wird«.

Tauziehen um die UNTAG

Am 23.Januar 1989 legte der Generalsekretär auftragsgemäß einen Bericht (S/20412)

vor, der zunächst die Ereignisse hinsichtlich einer Implementierung von Resolution 435 in Fortsetzung seines Berichts vom Oktober 1987 rekapituliert. Im zweiten Teil werden gemäß Ziff. 5 und 6 der Resolution 629 die Erfordernisse für die Aufstellung der UNTAG behandelt.

Hinsichtlich der zivilen Komponente der UNTAG empfiehlt der Bericht die Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Größe von 800 Wahlbeobachtern und plädiert für eine Erhöhung der geplanten Zahl von 360 Polizeibeobachtern auf 500. Diese Anpassung resultiert aus den erheblichen Veränderungen seit der Festlegung der Zahl Ende August 1978: Seinerzeit belief sich die Stärke der Polizei in Namibia auf etwa 3000 Mann. Im Oktober 1988 mußte die technische Mission, die sich im Lande aufhielt, einen Anstieg der Polizeikräfte auf etwa 8300 feststellen. Darunter fallen auch Sondereinheiten wie die 1979 geschaffene ›Koevoet‹ (wörtlich: Kuhfuß, das heißt Brechstange), die alleine 3000 Angehörige umfaßt. Die Überwachung der Auflösung solcher Sondereinheiten, so der Bericht des Generalsekretärs in Ziff. 42, gehöre zum Aufgabenbereich der militärischen Komponente der UNTAG. Doch auch nach einer Reduzierung gemäß den vereinbarten Vorschlägen bliebe die Zahl der Polizeikräfte im Lande erheblich über derjenigen des Jahres 1978, auf die sich die ursprünglich ins Auge gefaßte Zahl der Polizeibeobachter der UNTAG bezog. Nach Berichten Südafrikas an den Generalsekretär solle die Polizei im Lande auf insgesamt 6000 Mann reduziert werden. Er schlage deshalb eine Erhöhung der Zahl der UNTAG-Polizeibeobachter von 360 auf 500 vor.

Gemäß dem bestehenden Plan würde die militärische Komponente der UNTAG mehr als drei Viertel der Kosten verursachen. 1978 akzeptierte der Sicherheitsrat die Einschätzung des Generalsekretärs, daß bis zu 7500 Angehörige der Friedenstruppe – bestehend aus 7 Infanteriebataillonen mit insgesamt 5000 Soldaten sowie 200 Militärbeobachtern und 2300 Mann Unterstützungspersonal – zur Durchführung der definierten Aufgabenstellung benötigt würden. Dies sei die professionell kalkulierte Obergrenze gewesen, die man damals veranschlagt habe. Am 20.Dezember 1988 haben ihn jedoch – so der Generalsekretär unter Ziff.49 seines Berichts – die Botschafter der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats aufgesucht, um ihm übereinstimmend das Anliegen einer Reduzierung der militärischen Komponente aus Kostengründen vorzutragen. Sie waren der Auffassung, daß die UNTAG ihre hauptsächliche Funktion der Sicherstellung freier und fairer Wahlen auch in erheblich wirtschaftlicherer Weise auszuführen imstande sei. Da sie gemäß der bestehenden Regelung hinsichtlich der Finanzierung friedenssichernder Operationen zusammen 57 Prozent der Kosten für die UNTAG zu tragen hätten, würde die Durchführung einer Operation in einem größeren Umfange als erforderlich sowohl die Finanzierung dieses Unterfangens gefährden wie auch die Aussichten künftiger friedenserhaltender Maßnahmen.

Aus der nüchternen Darstellung des Sachverhalts wird nicht ersichtlich, wie massiv die Drohungen tatsächlich artikuliert worden sind. Es läßt sich jedoch vermuten, daß die Dringlichkeit des Anliegens entsprechend nachhaltig vorgetragen wurde. Jedenfalls vermochten Appelle von seiten der Bewegung der Blockfreien, der Frontstaaten, Nigerias und der SWAPO, die den Generalsekretär nachdrücklich um die Beibehaltung der vorgesehenen Stärke der militärischen Komponente der UNTAG ersuchten, wenig auszurichten.

Auch die nach Verabschiedung von Resolution 629(1989) geführten Konsultationen – so der Generalsekretär – hätten keine Übereinstimmung in dieser Frage ergeben. Alle Beteiligten teilten jedoch die Ansicht, daß der 1.April als Stichtag für die Umsetzung von Resolution 435 beibehalten werden müsse. Deshalb schlage er eine Regelung vor, die weder die unterschiedlichen Forderungen noch ihn selbst zufrieden stelle, aber nach seinem Dafürhalten die besten Aussichten auf Erfüllung seines Auftrags zur Sicherstellung der baldigen Unabhängigkeit Namibias bei gleichzeitiger Finanzierung des Prozesses durch die Mitglieder der Organisation biete. Dementsprechend würde die festgelegte Obergrenze der Friedenstruppe (7500) bestehen bleiben. Zunächst würden drei erweiterte Infanteriebataillone, jeweils in einer Stärke von 850 Mann, disloziert. Die ursprüngliche Zahl der Militärbeobachter würde auf 300 erhöht, die Größe der logistischen Einheit auf 1700 Personen festgelegt und das Personal im Hauptquartier auf 100. Haushaltsvorkehrungen seien somit für die Finanzierung einer 4650 Personen umfassenden militärischen Komponente der UNTAG zu treffen. Sollte im Verlauf der Übergangsphase deutlich werden, daß eine militärische Komponente dieses Umfangs unzureichend sei, würde der Generalsekretär vorbehaltlich der Zustimmung durch den Sicherheitsrat die Reservebataillone in einem nach seinem Dafürhalten angemessenen Umfang einsetzen. Sollte der Sicherheitsrat diesen Vorschlägen folgen, würden sich die geschätzten Kosten der zivilen und militärischen Komponente der UNTAG auf 416 Mill US-Dollar belaufen, ohne Berücksichtigung der dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entstehenden Kosten für die Rückführung der gegenwärtig im Exil lebenden Namibier, für die eine gesonderte Finanzierung vorgesehen sei.

Noch am 23.Januar übermittelte der Botschafter Simbabwes eine Stellungnahme der afrikanischen Staaten vom 20.Januar (S/20414), in der die geplante Reduzierung abgelehnt wird. Die Erklärung weist darauf hin, daß bereits die bescheidene Größe von 7500 Angehörigen der Friedenstruppe kaum ausreichend sei, um das Vertrauen der geschundenen Bevölkerung Namibias in einem Land mit der Fläche von 824 269 Quadratkilometern wiederherzustellen. Auch die Blockfreien nahmen noch am gleichen Tag Stellung (S/20415) und kritisierten entschieden die Reduzierungsvorschläge als eine Schwächung der UNTAG im Übergangsprozeß zugunsten Südafrikas. Der südafrikanische Botschafter Shearar reagierte mit einem Schreiben vom 25.Januar (S/20423), in dem er die vorgebrachten, zum Teil voneinander abweichenden Zahlenangaben zum Umfang der Präsenz südafrikanischer Polizei- und Militäreinheiten im Lande als stark übertrieben zurückwies. Hinsichtlich der Polizeistärke bestätigte er die Ausführungen im Bericht des Generalsekretärs, wonach die südafrikanische Regierung als ein Zeichen des guten Willens die Verringerung der 8300 Polizisten auf 7100 und in einer weiteren Entscheidung die Begrenzung auf 6000 sowie die Auflösung der Einheit ›Koevoet‹ beschlossen habe. (Später sollte die Auflösung der ›Koevoet‹ tatsächlich dergestalt vollzogen werden, daß deren Mitglieder nunmehr zu einem großen Teil in die reguläre Polizei integriert sind ...) Tags darauf ergänzte Botschafter Shearar seine Ausführungen dahingehend, daß nach Angaben des Befehlshabers der südafrikanischen Armee am 1.April 1989 die Gesamtstärke der Streitkräfte im Lande die Zahl von 15 000 Mann nicht übersteigen werde (S/20427).

Am 9.Februar 1989 komplettierte der Generalsekretär seinen Bericht mit einer »erläuternden Erklärung« (S/20457). Nach einem Hinweis auf den bestehenden Zeitdruck vertritt er darin erneut seinen Kompromißvorschlag zur Reduzierung der Friedenstruppe. Sein Bericht und die Ergänzung waren dann Gegenstand der Beratung im Sicherheitsrat am 16.Februar. Dieser verabschiedete einstimmig Resolution 632 (1989), in der eine Bestätigung des Stichtags 1.April für den Beginn der Übergangsphase gemäß Resolution 435 vorgenommen wird und unter der operativen Ziffer 1 die Vorschläge des Generalsekretärs gebilligt werden (Text: VN 2/1989 S.76).

Am 21.Februar (S/20479) unterbreitete der Generalsekretär dem Sicherheitsrat seine Vorschläge zur Zusammensetzung der UNTAG. Die Infanteriebataillone sollten aus Bangladesch, Finnland, Jugoslawien, Kenia, Malaysia, Togo und Venezuela kommen, die Militärbeobachter aus Bangladesch, Finnland, Indien, Irland, Jugoslawien, Kenia, Malaysia, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Sudan, Togo und der Tschechoslowakei, die logistischen Einheiten aus Australien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Kanada, Polen und Spanien. Darüber hinaus würden die logistischen Einheiten zivile Elemente umfassen, die von der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland gestellt würden. (Dieser Bonner Beitrag besteht offenbar in einer Anzahl von Automechanikern, die dann als freiwillige zusätzliche Unterstützung zur Wartung der UNTAG-Fahrzeuge bereitgestellt wurden.)

Am 23.Februar teilte der Präsident auf Grund informeller Beratungen der Ratsmitglieder deren Zustimmung zu den Vorschlägen mit (S//20480).

Seinen Auftrag zur fortgesetzten Unterrichtung über weitere Entwicklungen erfüllte der Generalsekretär mit ergänzenden Berichten vom 16. und 30.März (S/20412/Addenda 1 und 2). Das erste dieser Dokumente übermittelte dem Sicherheitsrat den Wort-

laut des Vertrags zwischen den Vereinten Nationen und Südafrika, der am 10.März in New York bezüglich des Status der UNTAG in Namibia geschlossen wurde. Das zweite Dokument teilt mit, daß mit Südafrika und der SWAPO eine Einigung auf einen formellen Waffenstillstand ab dem 1.April 1989 vier Uhr morgens erfolgt sei; die Konfliktparteien gaben, jede für sich, entsprechende Erklärungen gegenüber dem UN-Generalsekretär ab.

Massaker statt Waffenstillstand

Statt das langersehnte Kriegsende markierte der 1.April den Auftakt für eines der größten Massaker in der Geschichte des Namibiakonflikts, das die Soldateska Südafrikas unter den Guerilleros der Befreiungsarmee (PLAN) in den darauffolgenden Tagen verübte und das annähernd 300 SWAPO-Kämpfern zu einem Zeitpunkt das Leben kostete, zu dem sie die Waffen niederzulegen bereit waren.

Die südafrikanische Version der Ereignisse ist zuerst in einem Brief des südafrikanischen Außenministers Botha vom 2.April 1989 an den Generalsekretär dokumentiert (S/20557). Demnach hätten während der Nacht des 31.März und am 1.April »SWAPO-Elemente« die Grenze von Angola zu Namibia bewaffnet und uniformiert überschritten, um unter anderem SWAPO-Stützpunkte einzurichten. Zuverlässigen Informationen zufolge befänden sich derzeit zwischen 4000 und 5000 »SWAPO-Elemente« südlich des 16.Breitengrads. Dies stelle einen eindeutigen Verstoß gegen die Vereinbarungen zwischen Südafrika, Kuba und Angola dar, die vom Sicherheitsrat bestätigt worden seien. Auch habe die SWAPO dadurch ihre schriftliche Verpflichtung zur Einstellung aller Feindseligkeiten ab dem 1.April verletzt. Demgegenüber habe sich Südafrika strikt an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten und werde dies auch weiterhin tun. Die SWAPO-Führung dagegen müsse sich für die Mißachtung von Menschenleben und die Verletzung internationaler Vereinbarungen zur Rechenschaft ziehen lassen und dringend zur Vernunft gebracht werden. Die SWAPO sollte – so Südafrikas Auffassung – gemäß dem Genfer Protokoll zu diesem Zeitpunkt alle Kämpfer unter Aufsicht der UNTAG in Standorten nördlich des 16.Breitengrades südlicher Breite zusammengezogen haben.

In einem zweiten Schreiben vom 4.April (S/20565) ergänzte Außenminister Botha seine Anschuldigungen mit weiteren Details. Außerdem übermittelte der südafrikanische Botschafter erneut den Wortlaut des Genfer Protokolls vom 5.August 1988 (S/20566), gegen das die SWAPO trotz ihrer schriftlichen Zustimmung – so Südafrikas Sicht – verstoßen habe. Weitere Briefe des südafrikanischen Außenministers zur aktuellen Lage vom 5. und 7.April (S/20567, S/20576) machen deutlich, daß Südafrika in dieser Angelegenheit eindeutig die Initiative ergriffen hatte. Diese Dokumente behandeln jedoch nicht den gesamten Sachverhalt und deuten die Möglichkeit einer anderen Sichtweise der schrecklichen Ereignisse aus naheliegenden Gründen nicht an.

Hinsichtlich der Vorgänge im nördlichen Namibia gilt es jedoch einige ergänzende Bemerkungen zu machen: In der Tat befanden sich SWAPO-Einheiten unmittelbar vor dem 1.April und auch noch danach auf dem Weg von Angola nach Namibia. Sie hatten erklärtermaßen die Absicht, sich gemäß den Waffenstillstandsvereinbarungen bei der UNTAG zu melden, um nach ihrer Entwaffnung in Standorten im nördlichen Namibia stationiert zu werden. Bewegungen von SWAPO-Einheiten innerhalb Namibias zu entsprechenden Standorten waren (anders als grenzüberschreitende Bewegungen) vom Generalsekretär 1979 als nicht im Gegensatz zum Waffenstillstand stehend angesehen worden (S/13120, Ziff.11); er ging dabei von einer Überwachung derartiger Bewegungen und von durch den Sonderbeauftragten nach entsprechenden Konsultationen zu bestimmenden Standorten aus. Tatsächlich bildete die Stationierung von SWAPO-Guerilleros in eigenen Lagern innerhalb Namibias einen Streitpunkt, der im Zuge der Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Resolution 435 getroffen worden waren, nicht gelöst werden konnte. Bis zuletzt war keine verbindliche Klärung dahingehend erfolgt, ob es SWAPO-Standorte im Territorium geben werde oder nicht.

Südafrika war über die Bewegungen von Guerilla-Einheiten der SWAPO – die übrigens schon lange vor dem 1.April 1989, im Grunde seit Aufnahme des bewaffneten Kampfes 1966, auch im Lande selbst operiert hatten – schon vor dem 1.April genau informiert. Statt sofort bei den Vereinten Nationen vorstellig zu werden, wurde jedoch abgewartet, um dann den mittlerweile in Windhoek befindlichen Sonderbeauftragten Pérez de Cuéllars, Martti Ahtisaari, mit einem Ultimatum zu konfrontieren: Entweder gestatte er es den südafrikanischen Armee- und Polizeieinheiten, gegen die SWAPO-Kämpfer militärisch vorzugehen, oder der Prozeß der Umsetzung von Resolution 435 werde gestoppt. Mittlerweile ist im übrigen nachweisbar, daß Südafrika eine Antwort seitens der Vereinten Nationen gar nicht erst abwartete, sondern umgehend ›Koevoet‹ und das auf ethnischer Basis rekrutierte Bataillon 101 der südwestafrikanischen Territorialstreitmacht losschlagen ließ. Wie im Nachhinein das Bildmaterial ausländischer Journalisten verdeutlichte, wurden die meisten der getöteten SWAPO-Guerilleros völlig ohne Gegenwehr, zum Teil aus nächster Nähe, förmlich liquidiert. Tatsächlich war ihre Präsenz wohl mit keinerlei kriegerischer Absicht verbunden, sondern entsprang der Intention, beim Waffenstillstand im eigenen Land in SWAPO-Stützpunkten stationiert zu werden.

Südafrika deutete diese Präsenz als Verstoß gegen die Vereinbarungen und übte damit Druck auf die Vereinten Nationen aus. Der Sonderbeauftragte Ahtisaari leitete das Ultimatum an den Generalsekretär nach New York weiter, der sich noch am 1.April die südafrikanische Version weitgehend zu eigen machte und den bereits mordenden Truppeneinheiten die Wiederherstellung von ›Recht und Ordnung‹ zubilligte, um den Unabhängigkeitsprozeß nicht gleich am ersten Tag wieder in Frage zu stellen. Allerdings läßt das Genfer Protokoll, das als Grundlage für ein behauptetes vertragswidriges Verhalten der SWAPO herangezogen wird, eine verbindliche Feststellung nicht zu. Im entscheidenden Passus in Ziff.5 heißt es nämlich, daß Angola und Kuba ihre Guten Dienste leisten werden, damit nach dem vollständigen Abzug der Südafrikaner aus Angola und im Kontext der Einstellung der Feindseligkeiten in Namibia die SWAPO-Kräfte nördlich des 16.Breitengrades stationiert werden. Aus der oben erwähnten Stellungnahme Nujomas vom 12.August 1988, in der die Bereitschaft der SWAPO zur Mitwirkung am Friedensprozeß ausdrücklich erklärt wird, wird die Eigenverantwortlichkeit der SWAPO betont und auf Ziff.5 oder andere Festlegungen des Protokolls überhaupt nicht Bezug genommen. Mittlerweile hat sich jedenfalls der Eindruck gefestigt, daß Südafrika eine mit Sorgfalt gestellte Falle zuschnappen ließ – in die die SWAPO (offenkundig in Fehleinschätzung der Lage) auch hineingetappt war.

Den verantwortlichen Entscheidungsträgern in den Vereinten Nationen wurde in der Folgezeit vorgeworfen, daß sie womöglich allzu schnell den südafrikanischen Drohgebärden nachgegeben und damit das brutale Vorgehen nachträglich legitimiert hätten. Offenkundig hat der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Windhoek es versäumt, das zu tun, was im Falle eines Bruchs oder einer Bedrohung des Waffenstillstands geboten gewesen wäre, nämlich unverzüglich mit allen Seiten – also auch mit der SWAPO – in Konsultationen einzutreten.

Auch wurde immer stärkere Kritik beispielsweise der Blockfreien (S/20595) laut, daß am 1.April die UNTAG in Namibia praktisch noch nicht präsent war und keinesfalls die erforderliche Aufsichtsfunktion wahrzunehmen vermochte. Allerdings dürfen Schuldzuweisungen dieser Art nicht auf der Erscheinungsebene verharren und die ursächlichen Zusammenhänge ignorieren, die jenseits des direkten Einflußbereichs der Vereinten Nationen liegen und von den beiden Supermächten beziehungsweise den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt werden. Angesichts des zeitraubenden Tauziehens um die tatsächliche Stärke der UNTAG und eine Beschlußfassung darüber erst Mitte Februar war bereits frühzeitig deutlich, daß schon aus logistischen Gründen die UNTAG keinesfalls zum Stichtag 1.April ihre Funktionen umfassend wahrnehmen können würde. Dennoch fand eine Verschiebung des Beginns der Übergangsphase nicht statt. So blieb der Norden Namibias am Tage des Waffenstillstands auch weiterhin de facto das Operations- und Kriegsgebiet Südafrikas, wie schon seit mehr als 20 Jahren. Die Zeche hatten in erster Linie die SWAPO-Guerilleros und die Zivilbevölkerung zu bezahlen.

UN-Plan kommt in Gang

Die mit dem Protokoll von Brazzaville vom 13.Dezember 1988 gegründete ›Gemeinsame Kommission‹, der als Vollmitglieder

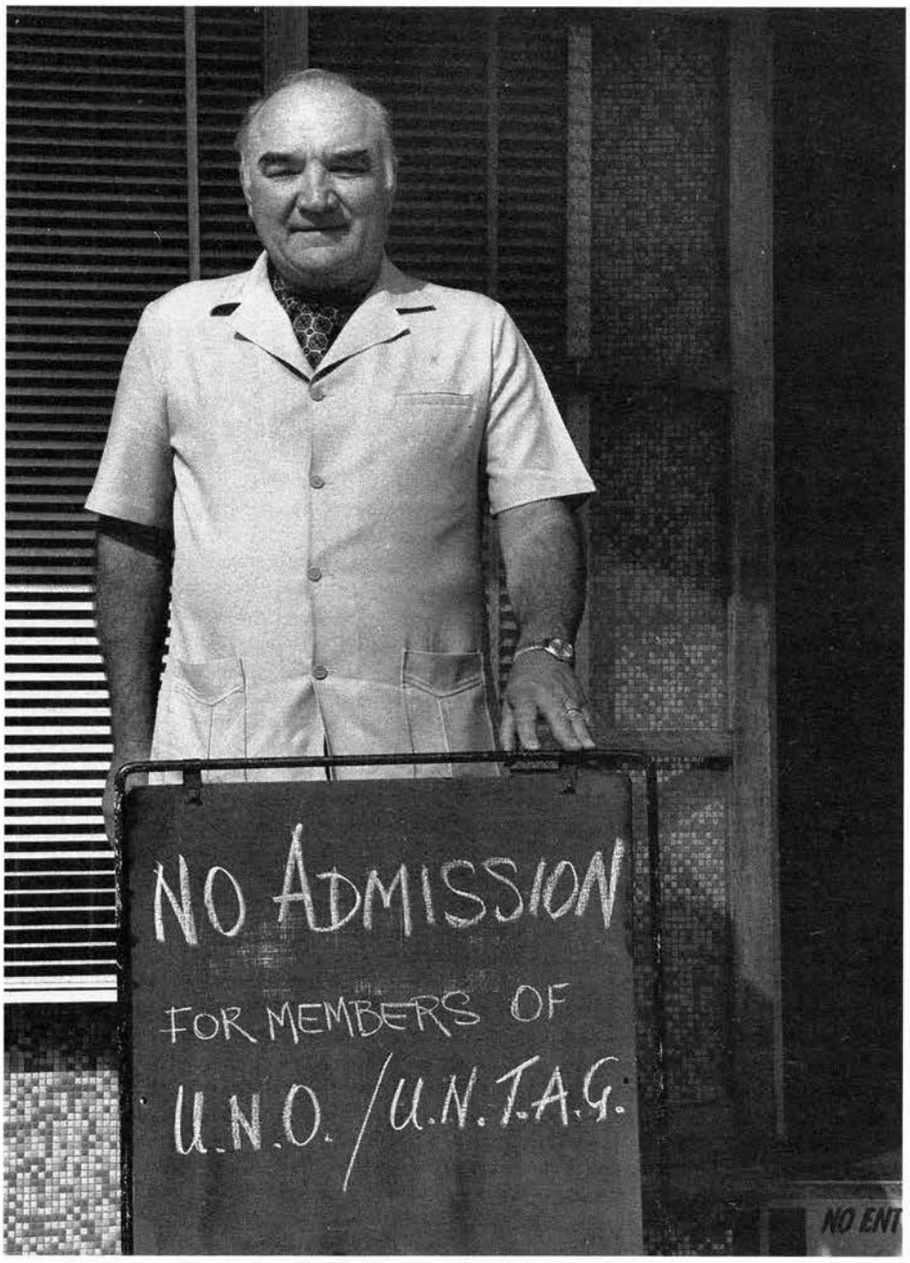

Nicht bei allen im ehemaligen Südwestafrika sind die Vereinten Nationen und ihre Friedenstruppe UNTAG willkommen, wie dieser Restaurantbesitzer in Windhoek überdeutlich erkennen läßt. In einem unabhängigen Namibia werden Herrenmenschenattitüden keinen Platz mehr haben; die Mehrheit der Bevölkerung wird sich freilich darauf einstellen müssen, daß die Änderung der Machtverhältnisse allein noch keine Gewähr für die umfassende Verbesserung der Lebensumstände bieten wird.

Südafrika, Kuba und Angola sowie mit Beobachterstatus die USA und die Sowjetunion angehören, tagte aus Anlaß der Vorfälle am 8. und 9.April auf einer Farm in Namibia. Die dort am 9.April verabschiedete ›Erklärung vom Mount Etjo‹ legte die Einzelheiten der Rückführung der SWAPO-Einheiten nach Angola fest, um die Fortsetzung der Übergangsphase zu gewährleisten. Der Text der Erklärung wurde dem Generalsekretär übermittelt (S/20579) und verdeutlicht das Bemühen zur Beilegung des Konflikts – erneut im Sinne eines Verfahrens, das den südafrikanischen Vorstellungen entgegenkam. So ist zum Beispiel in Ziff.3 der als Anhang zur Erklärung vereinbarten Prinzipien von »SWAPO-Elementen« und »Sicherheitskräften« die Rede, wobei mit letzteren die südafrikanischen Polizei- und Armeeverbände gemeint sind (eine Terminologie, die auch von Außenminister Botha hätte stammen können). Auf Grund der Kritik am festgelegten Verfahren vollzog sich deshalb auch in den darauffolgenden Tagen bis Ende April der Rückzug der SWAPO-Kämpfer nach Angola außerhalb der von der Gemeinsamen Kommission vorgesehenen Strukturen, also unter Mißachtung der eigens dafür eingerichteten Durchgangslager.

Am 15. und 19.Mai fand sich die Gemeinsame Kommission in Ruacana (Namibia) und Cahama (Angola) zusammen, um den Stand der Entwicklungen zu prüfen. Das Protokoll von Cahama wurde am 19.Mai vom südafrikanischen Außenminister dem Generalsekretär übermittelt (S/20647). Darin nimmt die Kommission Informationen der UNTAG zur Kenntnis, daß »bewaffnete Elemente« der SWAPO nunmehr unter Aufsicht der UNTAG in Standorten nördlich des 16.Breitengrades stationiert seien. Sowohl der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen wie auch der Generaladministrator bestätigten, daß sich die südafrikanischen Streitkräfte ebenfalls wieder unter UNTAG-Aufsicht in ihren Standorten befänden und daß im nördlichen Namibia de facto die Waffenruhe wiederhergestellt sei.

In Ergänzung zum Wortlaut der Aufzeichnung betonte Außenminister Botha in seinem Schreiben, daß die südafrikanische Regierung Wert auf die Feststellung lege, daß die Verantwortung für die Verwaltung Namibias während der Übergangsphase zur vorrangigen Aufgabe des Generaladministrators gehöre und dies die Pflicht zur Aufrechterhaltung von »Recht und Ordnung im Territorium« einschließe. Im Lichte der Ereignisse seit der Nacht des 31.März wünsche die südafrikanische Regierung klarzustellen, daß der Generaladministrator das Recht habe, hierfür von den Maßnahmen und Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die ihm geeignet erscheinen, um Aktivitäten mit aggressivem, gewalttätigem oder einschüchterndem Charakter seitens wessen auch immer entgegenzuwirken. Der Generalsekretär reagierte auf diese provokative Stellungnahme am 24.Mai dahingehend, daß er von der zwischenzeitlich durch Botschafter Shearar übermittelten Versicherung Bothas Kenntnis nehme, diese Ausführungen seien nicht als Drohung zu verstehen und auch nicht als solche gemeint gewesen. Allerdings könne er keinerlei Implikationen akzeptieren, denen zufolge die südafrikanische Regierung oder irgendeine andere an diesem sensiblen Prozeß beteiligte Partei einseitig auf irgendwelche Maßnahmen zurückgreife, für die im Plan der Vereinten Nationen keine Vorkehrungen getroffen worden sind (S/20655).

Die Besorgnis des Generalsekretärs hinsichtlich der Lage in Namibia war schon am 11.Mai in nichtöffentlichen Konsultationen des Sicherheitsrats zum Ausdruck gekommen, als er die Verdoppelung der Zahl der zivilen Polizeibeobachter der UNTAG von 500 auf 1000 vorschlug. Förmlich brachte er das Vorhaben nun am 24.Mai dem Rat zur Kenntnis (S/20657), und der amtierende Ratspräsident ließ ihn zwei Tage später wissen, daß die Ratsmitglieder diesem Vorschlag zustimmten (S/20658).

Im Juli nahm Pérez de Cuéllar dann selbst vor Ort die Lage in Augenschein.

Perspektiven

Mittlerweile läßt sich nach dem blutigen Auftakt der ersten Apriltage eine gewisse Normalisierung des Übergangsprozesses bei der Entkolonisierung Namibias feststellen – sofern in dieser Ausnahmesituation von einer Normalisierung überhaupt gesprochen werden kann. Anfang Juni übermittelte Südafrika dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diverse Erlasse des süd-

afrikanischen Generaladministrators in Namibia zur Aufhebung von Gesetzen im Zuge des Übergangs (S/20683). Zentrale Aspekte der bisherigen, juristisch verankerten Apartheid-Strukturen in Verwaltung, Wirtschaft und Strafrecht des Territoriums wurden damit widerrufen; rückwirkend zum 1.März, als der Generaladministrator die Verwaltung des Territoriums wieder direkt an sich gezogen hatte, wurden am 6.Juni sang- und klanglos auch die formalen Grundlagen der einstigen ›Interimsregierung‹ beseitigt. Auch wurde vereinbarungsgemäß eine politische Amnestie für die aus dem Exil Zurückkehrenden ausgesprochen. Allerdings wurden nicht alle diskriminierenden Gesetze aufgehoben, sondern nur solche, die nach der Auffassung von Generaladministrator Pienaar (die bekanntlich als keineswegs verbindlich für alle Konfliktparteien gelten kann) von Bedeutung für die Durchführung der Wahlen sind; eine Auslegung, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den schon 1982 ausgearbeiteten Verpflichtungen zur Unparteilichkeit (›impartiality package‹, S/20635) – die alle Beteiligten einschließlich der Vereinten Nationen selbst betreffen – steht.

Mittlerweile ist die Repatriierung mehrerer Zehntausend Flüchtlinge nahezu abgeschlossen; Anfang Juli wurde der Wahlkampf offiziell aufgenommen. Doch trotz dieser erkennbaren Fortschritte in Richtung Wahlen hat sich in Namibia unter der Bevölkerung die Erkenntnis verbreitet, daß die Resolution 435 als solche noch keinesfalls die Lösung des Konflikts darstellt und als Instrument durchaus ambivalenten Charakter besitzt. Von einer Begünstigung der SWAPO jedenfalls kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Rede sein; das Gegenteil erweist sich eher als zutreffend. So haben die Kompromisse von Resolution 385(1976) zu Resolution 435(1978) sowie darauffolgende Zugeständnisse in den Verhandlungen – bis zur Klärung aller offenen Punkte 1985 – Südafrika deutliche Positionsvorteile im Lande beschert, die es sich derzeit zunutze macht, ohne deswegen freilich auf einen Ausgang in seinem Sinne vertrauen zu können.

In der ersten Novemberwoche soll die Wahl für die Verfassunggebende Versammlung durchgeführt werden. Das gewählte Gremium soll danach mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Verfassung für ein unabhängiges Namibia verabschieden, die einen vereinbarten Prinzipienkatalog respektieren muß, der im Zuge der Verhandlungen mit der Kontaktgruppe aufgestellt worden war (S/15287). Ende März 1990 läuft dann das Mandat der UNTAG aus. Bis dahin soll die erste Regierung des unabhängigen Namibia ihr Amt antreten. Auf dem Weg dahin sind aber keinesfalls alle Probleme ausgeräumt und noch mannigfache Hindernisse denkbar. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die Resolution 435 die Möglichkeit eines Scheiterns des UN-Plans für Namibia im Zuge seiner Anwendung gar nicht ins Kalkül zieht. Um so mehr bleibt zu hoffen, daß dieser Fall nicht eintritt.

Henning Melber □

Wirtschaft und Entwicklung

UNFPA: Weltbevölkerungsbericht 1989 – Thema Frauen – Rentabilitätsüberlegungen (24)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1988 S.123 fort.)

Befaßte sich der *Bericht zur Lage der Weltbevölkerung* 1988 noch mit der Notwendigkeit eines schonenderen Umgangs mit den Ressourcen dieser Welt, so ist der diesjährige Bericht (deutsch als Nr.20 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN erschienen) auf Ressourcen ausgerichtet, deren Produktivkräfte bisher weder ausreichend erkannt, geschweige denn ausgeschöpft worden sind. Gemeint sind ›menschliche Ressourcen‹, genauer gesagt: die Frauen, vor allem die in den Entwicklungsländern.

Man möchte der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), Nafis Sadik, sicher keine bösen Absichten unterstellen, wenn sie die Forderung aufstellt, »in Frauen zu investieren«. Und doch hinterläßt der Titel ›Investing in Women: The Focus of the Nineties‹ zumindest in der deutschen Übersetzung ›Investieren in Frauen: Der Schwerpunkt der neunziger Jahre‹ einen faden Beigeschmack. Mag sein, daß es im offenbar doch schon amerikanisierten Englisch der Weltorganisation mittlerweile bereits ganz selbstverständlich klingt, alle Naturschätze und Lebewesen dieser Erde nur noch im Sinne wirtschaftlicher Nutzbarkeit als ›Ressourcen‹ zu bezeichnen. Wir Deutschen scheinen in unserer Terminologie da erfreulicherweise noch etwas hinterherzuhinken.

Tatsächlich wird der Kosten-Nutzen-Faktor immer dann ins Feld geführt, wenn der Weltbevölkerungsbericht 1989 für eine Verbesserung der Situation der Frauen eintritt. So heißt es zum Beispiel gleich zu Anfang, daß durch die Benachteiligung der Frauen der Entwicklungsprozeß verzögert wird. Oder auch: »Langfristig gesehen, bringen Investionen in Frauen einen eindeutigen ... ökonomischen Nutzen.« In den abschließenden Empfehlungen ist dann gar von der »Steigerung der Produktivität der Frauen« die Rede.

Wenn man sich bemüht, diese Terminologie als Konzession des UNFPA an die westlichen Geberländer zu interpretieren, bleibt noch viel interessantes Faktenmaterial und eine engagierte Beschreibung der Situation der Frauen in der Dritten Welt übrig; beides macht den Bericht lesenswert.

»Veränderungen – welcher Art auch immer – sind unvermeidbar«, konstatiert der Bericht gleich zu Anfang. Ein Prozeß grundsätzlichen Umdenkens sei angesichts »des Bevölkerungswachstums, der zunehmenden Urbanisierung, der immer klarer zutage tretenden Umweltkrise, der Eskalation internationaler Schulden und der wachsenden Armut in vielen der ärmsten Entwicklungsländer« längst überfällig.

Anhand neuester Daten zur Bevölkerungsentwicklung – pessimistische Prognosen der Vereinten Nationen gehen von einer Weltbevölkerung von 10 Milliarden bereits im Jahre 2025 aus – wird verdeutlicht, daß »in Sachen Bevölkerungskrise schon heute gehandelt werden muß und nicht erst im kommenden Jahrhundert«, da es dann bereits zu spät sein wird. Besonders wichtig sei es, endlich allen Frauen, die dies wünschen, Zugang zu Verhütungsmitteln zu verschaffen – allein in Lateinamerika besteht entsprechender Bedarf bei 75 Prozent der Frauen, die derzeit keinen Gebrauch von Verhütungsmitteln machen – und die Qualität der Familienplanungsprogramme zu verbessern.

Auf diese Weise, so argumentiert der Bericht, werden für die Frauen überhaupt erst die Voraussetzungen für soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung geschaffen. Natürlich ist nicht allein das Angebot an Familienplanungsdiensten eine Garantie für kleinere Familien. Die Frauen müssen gleichzeitig uneingeschränkte Rechte in Familie und Gesellschaft erhalten, ebenso wie »Entfaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf Einkommen und Karriere, Bildung und Gesundheitsfürsorge und wirkliches Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen«.

Bis dahin ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, denn in vielen Gesellschaften hängt auch heute noch das Ansehen einer Frau einzig und allein davon ab, wie viele Kinder sie zur Welt bringt und ob sie sich als Mutter bewährt. Die Ursachen für eine derartige gesellschaftliche Haltung liegen nicht allein in überlieferten ideologischen Wertvorstellungen. Viele Kinder zu gebären, ist in armen Entwicklungsländern für eine Frau oft die einzige Form der Absicherung im Alter (oder falls sie Witwe wird). Für 73 Prozent der für eine Studie befragten Eltern in Mexiko, so der Bericht, war »ökonomische Unterstützung« ein wichtiger Grund, Kinder in die Welt zu setzen (in den Vereinigten Staaten gaben dagegen nur vier Prozent diesen Grund an!).

Im Falle des Todes ihres Ehemanns ist eine Frau in vielen Ländern nahezu rechtlos, manchmal hat sie nicht einmal Anspruch auf ein Dach über dem Kopf, geschweige denn auf eigenen Landbesitz. Vom Erbe bleibt sie ausgeschlossen. An drei Fallbeispielen aus Indien, Uganda und Nigeria veranschaulicht der Weltbevölkerungsbericht die Abhängigkeit der Eltern, insbesondere der Frauen, von ihren Kindern und zieht das Resümee: »Je weniger die Zukunft der Eltern von ihren Kindern abhängt, desto weniger Kinder brauchen sie, um ihre Altersabsicherung zu gewährleisten.«

Besonders beeindruckend sind die Ausführungen des Berichts über die alltägliche Diskriminierung von Frauen und Mädchen in vielen Ländern dieser Welt, die einen Teufelskreis von Unterernährung, Krankheit und Tod erzeugt. Untermauert durch erschreckende Fallbeispiele unter anderem aus Indien und Bangladesch greift der Bericht die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen auf, die für viele Frauen von Kindheit an Teil ihres Alltags sind. Schon kleinen Mädchen werden oft weniger Nahrungsmittel zugestanden als ihren Brüdern, vorausgesetzt, sie überleben überhaupt das kritische Säuglingsalter. Die Kindersterblichkeit bei Mädchen ist wesentlich höher